Axel Tschentscher Universität Bern

John Locke: Two Treatises of Government (1689)

Nach der Textausgabe von Peter Laslett (Hrsg.), 2. Aufl., Cambridge 1967.

Book II:

An Essay Concerning the True Origin, Extent, and End of Civil Government

CHAP. II: Of the State of Nature.

- § 4. To understand Political Power right, and derive it from its Original, we must consider, what State all Men are naturally in, and that is, a State of perfect Freedom to order their Actions [...]. A State also of Equality, wherein all the Power and Jurisdiction is reciprocal, no one having more than another: [...].
- § 6. [...] The *State* of *Nature* has a Law of Nature to govern it, which obliges every one: And Reason, which is that Law, teaches all Mankind, who will but consult it, that being all equal and independent, no one ought to harm another in his Life, Health, Liberty, or Possessions. [...]
- § 7. [T]he Law of Nature [...,] Peace and *Preservation of all Mankind*, [...] is in that State, put into every Mans hands, whereby every one has a right to punish the transgressors of that Law to such a Degree, as may hinder its Violation. [...]

CHAP. III: Of the State of War.

§ 19. And here we have the plain difference between the State of Nature, and the State of War, which however some Men have confounded, are as far distant, as a State of Peace, Good Will, Mutual Assistance, and Preservation, and a State of Enmity, Malice, Violence, and Mutual Destruction are one from another. [...]

CHAP. VII: Of Political or Civil Society [...]

§ 87. Man being born, as has been proved, with a Title to perfect Freedom, and an uncontrouled enjoyment of all the Rights and Priviledges of the Law of Nature, equally with any other Man, or Number of Men in the World, hath by Nature a Power, [...] to preserve his Property, that is, his Life, Liberty and Estate, against the Injuries and Attempts of other Men [...].

CHAP. VIII:

Of the Beginning of Political Societies [...]

§ 99. Whosoever therefore out of a state of Nature unite into a *Community*, must be understood to give up all the power, necessary to the ends for which they unite into Society, to the *majority* of the Community, unless they expressly agreed in any number greater than the majority.

2. Buch:

Ein Aufsatz betreffend den wahren Ursprung, die Reichweite und das Ziel der bürgerlichen Regierung

2. Kapitel: Vom Naturzustand.

- § 4. Um politische Macht richtig zu verstehen und sie von ihrem Ursprung abzuleiten, müssen wir erwägen, in welchem Zustand sich die Menschen von Natur aus befinden, das heisst, in einem Zustand vollkommener Freiheit, um ihre Handlungen zu regeln [...]. Ein Zustand auch der Gleichheit, in dem alle Macht und Rechtsprechung wechselseitig sind, da niemand mehr besitzt als ein anderer: [...].
- § 6. [...] Den *Naturzustand* beherrscht ein Naturgesetz, das jeden verpflichtet: Und die Vernunft, die dieses Gesetz bildet, lehrt die gesamte Menschheit, wenn sie sie nur befragt, dass, weil alle gleich und unabhängig sind, niemand einen anderen in dessen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Besitztümern schädigen sollte. [...]
- § 7. [D]as Gesetz der Natur [....] Frieden und *Erhaltung der ganzen Menschheit*, [...] ist in jenem Zustand in jedermanns Hände gelegt. Somit ist ein jeder berechtigt, die Übertreter dieses Gesetzes in einem Maße zu bestrafen, wie es notwendig ist, um eine erneute Verletzung zu verhindern. [...]

3. Kapitel: Vom Kriegszustand.

§ 19. Und hier haben wir den deutlichen *Unterschied zwischen dem Naturzustand und dem Kriegszustand,* die, obwohl einige Menschen sie zusammenfallen lassen, so weit voneinander entfernt sind, wie ein Zustand des Friedens, der Gutwilligkeit, gegenseitigen Unterstützung und Erhaltung von einem Zustand der Feindschaft, Missgunst, Gewalt und gegenseitigen Zerstörung. [...]

7. Kapitel:

Von der politischen oder bürgerlichen Gesellschaft [...]

§ 87. Der Mensch wird, wie nachgewiesen worden ist, mit einem Rechtsanspruch auf vollkommene Freiheit und uneingeschränkten Genuß aller Rechte und Privilegien des natürlichen Gesetzes in Gleichheit mit jedem anderen Menschen oder jeder Anzahl von Menschen auf dieser Welt geboren. Daher hat er von Natur aus die Macht, [...] sein Eigentum, d.h. sein Leben, seine Freiheit und seinen Besitz gegen Beschädigungen und Angriffe anderer Menschen zu schützen [...].

8. Kapitel:

Von der Entstehung von politischen Gesellschaften [...]

§ 99. Deshalb muß von allen Menschen, die sich aus dem Naturzustand zu einer *Gesellschaft* vereinigen, auch vorausgesetzt werden, daß sie alle Gewalt, die für das Ziel, um derentwillen sie sich zu einer Gesellschaft vereinigen, notwendig ist, an die *Mehrheit* der Gesellschaft abtreten, falls man sich nicht ausdrücklich auf eine größere Zahl als die Mehrheit geeinigt hätte.

And this is done by barely agreeing to *unite into* one *Political Society*, which is *all the Compact* that is, or needs be, between the Individuals, that enter into, or make up a *Common-wealth*. [...] And this is that, and that only, which did, or could give *beginning* to any *lawful Government* in the World. [...]

CHAP. XIII:

Of the Subordination of the Powers of the Commonwealth

§ 149. Though in a Constituted Commonwealth [...] there can be but one Supreme Power, which is the Legislative, to which all the rest are and must be subordinate, yet the Legislative being only a Fiduciary Power to act for certain ends, there remains still in the People a Supreme Power to remove or alter the Legislative, when they find the Legislative act contrary to the trust reposed in them. For all Power given with trust for the attaining an end, being limited by that end, whenever that end is manifestly neglected, or opposed, the trust must necessarily be forfeited, and the Power devolve into the hands of those that gave it, who may place it anew where they shall think best for their safety and security. And thus the Community perpetually retains a Supreme Power of saving themselves from [...] their Legislators, whenever they shall be so foolish, or so wicked, as to lay and carry on designs against the Liberties and Properties of the Subject. [...].

CHAP. IX: Of the Ends of Political Society and Government

123. If Man in the State of Nature be so free, as has been said [w]hy will he give up this Empire, and subject himself to the Dominion and Controul of any other Power? To which 'tis obvious to Answer, that though in the state of Nature he hath such a right, yet the Enjoyment of it is very uncertain, and constantly exposed to the Invasion of others. [...]

CHAP. XIX: Of the Dissolution of Government [...]

§ 225. [...] [S]uch Revolutions happen not upon every little mismanagement in publick affairs. Great mistakes in the ruling part, many wrong and inconvenient Laws, and all the slips of humane frailty will be born by the People, without mutiny or murmur. But if a long train of Abuses, Prevarications, and Artifices, all tending the same way, make the design visible to the People, and they cannot but feel, what they lie under, and see, whither they are going; 'tis not to be wonder'd, that they should then rouze themselves, and endeavour to put the rule into such hands, which may secure to them the ends for which Government was at first erected; and without which, ancient Names, and specious Forms, are so far from being better, that they are much worse, than the state of Nature, or pure Anarchy; the inconveniencies being all as great and as near, but the remedy farther off and more difficult.

Und das geschieht durch die bloße Übereinkunft, sich zu einer politischen Gesellschaft zu vereinigen, was schon den ganzen Vertrag enthält, der zwischen den Individuen, die in das Staatswesen eintreten oder es gründen, geschlossen wird und notwendig ist. [...] Und allein nur das ist es, was jeder rechtmäßigen Regierung auf der Welt den Anfang gegeben hat oder geben konnte. [...]

13. Kapitel:

Von der Rangordnung der Gewalten im Staat

§ 149. Obwohl es in einem verfaßten Staat [...], der auf seiner eigenen Grundlage ruht und der eigenen Natur gemäß handelt, d.h. zur Erhaltung der Gemeinschaft, nur eine höchste Gewalt geben kann nämlich die Legislative, der alle übrigen Gewalten untergeordnet sind und auch sein müssen, so ist doch die Legislative nur eine Gewalt, die auf Vertrauen beruht und zu diesem bestimmten Zweck handelt. Es verbleibt dem Volk dennoch die höchste Gewalt, die Legislative abzuberufen oder zu ändern, wenn es der Ansicht ist, daß die Legislative dem in sie gesetzten Vertrauen zuwiderhandelt. Denn da alle Gewalt, die im Vertrauen auf einen bestimmten Zweck übertragen wird, durch diesen Zweck begrenzt ist, so muss, wenn dieser Zweck vernachlässigt wird oder ihm entgegen gehandelt wird, dieses Vertrauen notwendigerweise verwirkt sein und die Gewalt in die Hände derjenigen zurückfallen, die sie erteilt haben und die sie nun von neuem vergeben können, wie sie es für ihre Sicherheit und ihren Schutz am besten halten. Und so behält die Gemeinschaft beständig eine höchste Gewalt, um sich vor [...] dem Gesetzgeber zu sichern, wenn dieser so töricht oder schlecht sein sollte, Pläne gegen die Freiheiten und Eigentumsrechte der Untertanen zu schmieden und zu verfolgen. [...]

9. Kapitel: Von den Zielen politischer Gemeinschaft und Regierung

123. Wenn der Mensch im Naturzustand so frei ist, wie gesagt worden ist, [w]eshalb wird er dieses Imperium aufgeben und sich der Herrschaft und Kontrolle irgend einer anderen Gewalt unterwerfen? Worauf die offensichtliche Antwort ist, dass obgleich er im Naturzustand ein solches Recht hat, doch der Genuss desselben sehr ungewiss bleibt und ständig den Übergriffen anderer ausgesetzt. [...]

19. Kapitel: Von der Auflösung der Regierung [...]

§ 225. [...] Nicht bei jedem kleinen Mißstand in der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten kommt es zu [s]olchen Revolutionen. Große Fehler auf Seiten der Regierung, viele ungerechte und nachteilige Gesetze und alle Versehen aus menschlicher Unvollkommenheit wird das Volk ohne Murren und Aufsässigkeit hinnehmen. Wenn jedoch eine lange Folge von Mißbräuchen, Unredlichkeiten und Ränken, die alle in dieselbe Richtung tendieren, dem Volke die Absicht vor Augen führt, wenn es fühlen muß, wem es unterworfen ist, und erkennen muß, wohin das letztlich führt, dann ist es auch nicht verwunderlich, daß es sich erhebt und versucht, die Regierung in solche Hände zu geben, die ihm eine Bürgschaft für jene Zwecke bieten, für welche die Regierung zuerst begründet wurde, und ohne welche alte Begriffe und äußere Formen keineswegs besser sind als der Naturzustand oder die reine Anarchie, daß sie im Gegenteil sogar weit schlimmer sind. Denn die Nachteile sind sämtliche ebenso groß und ebenso nahe, das Heilmittel dagegen weiter entfernt und schwieriger zu erkennen.